

Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen nach § 8 EU/EWR HwV

Handwerker aus den anderen Mitgliedsstaaten der EU, den EWR-Staaten (Norwegen, Liechtenstein, Island) und der Schweiz, die vorübergehende Arbeiten in Deutschland ausführen wollen, müssen dies der zuständigen Handwerkskammer anzeigen. Dies betrifft:

- Die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen (Ausnahme: Schornsteinfeger und Gesundheitshandwerke)
- Eine wesentliche Änderung von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen.

Die selbständige Tätigkeit in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichem Gewerbe setzt in Deutschland keine bestimmte Berufsqualifikation voraus. So können auch ausländische Betriebe diese Arbeiten ausführen, ohne den Handwerkskammern vorher bestimmte Voraussetzungen nachweisen oder die Tätigkeit anzeigen zu müssen.

Staatsangehörigen der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz ist die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen in einem zulassungspflichtigen Handwerk zu gestatten, wenn:

- Sie in einem dieser Staaten zur Ausübung einer vergleichbaren Tätigkeit wie derjenigen, die sie in Deutschland erbringen wollen, rechtmäßig niedergelassen sind.
- Und sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit wird im Niederlassungsstaat eine bestimmte Berufsqualifikation vorausgesetzt oder
 - Die Ausbildung für diese Tätigkeit ist im Niederlassungsstaat staatlich geregelt und der Dienstleistungserbringer hat sie erfolgreich abgeschlossen oder
 - Der Dienstleistungserbringer hat die Tätigkeit als Betriebsverantwortlicher oder Selbständiger mindestens ein Jahr lang im Niederlassungsstaat ausgeübt und diese Berufserfahrung liegt im Zeitpunkt dieser Anzeige nicht mehr als zehn Jahre zurück.

Ist der Dienstleistungserbringer eine juristische Person oder Personengesellschaft, genügt es, wenn ein Betriebsverantwortlicher dauerhaft bei dem Dienstleistungserbringer beschäftigt ist und über die erforderliche Qualifikation bzw. Berufserfahrung verfügt.

Der Dienstleistungserbringer ist verpflichtet, die beabsichtigte Tätigkeit der zuständigen Handwerkskammer schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig muss er das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen durch entsprechende Unterlagen nachweisen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Dienstleistungserbringung. Der Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung und einer mindestens einjährigen Berufserfahrung hat durch eine Bescheinigung mit Übersetzung zu erfolgen. Diese ist bei der Stelle im Herkunftsstaat des Dienstleistungserbringers erhältlich, die auch bei Niederlassungsvorgängen für die Ausstellung der sogenannten EU-Bescheinigung zuständig ist. Die Nachweise sind in deutscher Sprache, zumindest neben dem Original als Übersetzung vorzulegen.

Die Dienstleistung darf sofort nach der Anzeige erbracht werden. Die Eingangsbestätigung wird innerhalb eines Monats erteilt. Bei Bedarf einer Echtheitsprüfung kann bei der zuständigen Behörde oder Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüft werden. Der Fristablauf ist so lange gehemmt. Die Anzeige ist alle zwölf Monate zu wiederholen, solange die weitere Erbringung von Dienstleistungen beabsichtigt ist. Hierfür genügt ein einfaches Schreiben ohne Anfügen von Unterlagen; wesentliche Änderungen von Umständen sind schriftliche anzuzeigen.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns bitte über folgende E-Mail-Adresse:

E-Mail: mitgliedschaft@hwk-ulm.de